

## Ergänzungssatzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Bildende Künste“ innerhalb der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg<sup>1</sup>

Vom 24. September 2010

rechtsbereinigt mit Stand vom 26. Juni 2014

Auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl.S. 346, 347, 348) hat das Präsidium der HFBK Hamburg am 24. September 2010 die vom Hochschulsenat am 24. September 2010 beschlossene Ergänzungssatzung der HFBK über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Bildende Künste innerhalb der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg<sup>2</sup> genehmigt.

### **§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen<sup>3</sup>**

Zum Studium des Teilstudiengangs Bildende Künste innerhalb der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg ist berechtigt,

- wer einen Hochschulabschluss gemäß § 1 der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen vom 5. Juni 2013, 15. Mai 2013, 29. Mai 2013, 9. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung der Universität Hamburg besitzt sowie
- eine eigenständige künstlerische Position nachweist.

Die Studienbewerberinnen und -bewerber haben eine Bewerbungsmappe bzw. Dokumentation aus Arbeiten und Vorhaben der letzten zwei Jahre, die die eigenständige künstlerische Position der Bewerberin/des Bewerbers hinreichend deutlich macht, einzureichen. Alle Arbeiten sind mit dem Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers und dem Entstehungsdatum zu versehen.

Die Entscheidung über das Vorliegen der eigenständigen künstlerischen Position trifft eine Aufnahmeprüfungskommission gemäß § 11 Absatz 3 der Immatrikulations-, Neben- und Gasthörerordnung der Hochschule für bildende Künste Hamburg vom 17. Juni 1999 (Amtl. Anz. Nr. 89, S. 2114) in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet auf Grund der eingereichten Arbeiten, ob eine eigenständige künstlerische Position vorliegt. Sie kann bestimmen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu einem Aufnahmegespräch mit der Kommission geladen wird.

Über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer eigenständigen künstlerischen Position entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission durch folgende Bewertungsstufen:

- „A“ = sehr gut, eine eigenständige künstlerische Position ist eindeutig vorhanden,
- „B“ = gut, eine eigenständige künstlerische Position ist erkennbar,
- „C“ = befriedigend, eine eigenständige künstlerische Position ist in Ansätzen erkennbar,
- „D“ = ausreichend, eine eigenständige künstlerische Position ist trotz Mängel erkennbar.

Übersteigen die Bewerbungen, die die besondere Zugangsvoraussetzung gemäß der Satzung vom 5. Juni 2013, 15. Mai 2013, 29. Mai 2013, 9. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung der

<sup>1</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 26. Juni 2014

<sup>2</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 26. Juni 2014

<sup>3</sup> geändert mit Änderungssatzung vom 26. Juni 2014

Universität Hamburg sowie der jeweils geltenden Fassung dieser Ergänzungssatzung erfüllen, die Anzahl der für die Teilstudiengänge zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber gemäß der Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg vom 05. Mai 2010, 12. Mai 2010, 14. Juli 2010 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Ergänzungssatzung der HFBK über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Bildende Künste innerhalb der Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education der Universität Hamburg tritt am Tage nach der Genehmigung des Präsidiums in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 24. September 2010

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

## **Legende der Änderungen:**

### **1. Änderungssatzung vom 26. Juni 2014**

§ 1 Änderung der Satzungsbezeichnung

§ 2 Änderung von § 1

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule für bildende Künste Hamburg in Kraft.